

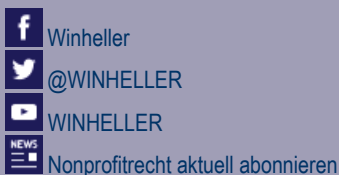
WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Kann Gemeinnützigkeit den Journalismus retten?	59
Auftragsforschung durch Forschungseinrichtungen: Gemeinnützigkeitsrecht beachten!.....	59

STIFTUNGSRECHT

Wenn der Stiftungsvorstand Probleme macht.....	60
--	----

VEREINSRECHT

Mitgliederversammlung im Verein: Protokollieren will gelernt sein	61
Schwierige Abgrenzung zwischen Zweckänderung und Satzungsänderung.....	61

BUCHFÜHRUNG FÜR NPOS

Methoden der Gewinnermittlung bei Nonprofit-Organisationen.....	62
---	----

NONPROFITRECHT BASICS

Wie können Vereine Sonderumlagen erheben?	63
---	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



make a difference.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Kann Gemeinnützigkeit den Journalismus retten?

Dass Journalismus gemeinnützig sein könnte, ist ein relativ neuer Gedanke. Aktuell wird er von der Bundestagsfraktion der Grünen unterstützt und soll dem stetig voranschreitenden Zeitungssterben entgegenwirken. Über die Sinnhaftigkeit dieser Idee lässt sich streiten.

Der Grund für den Vorstoß der Grünen liegt auf der Hand: Immer weniger Menschen lesen Zeitung. Und das macht sich auch in den Auflagenzahlen der Zeitungen bemerkbar. Von den rund 27 Millionen Zeitungen, die noch im Jahr 1991 täglich verkauft wurden, ist heute nur noch ein trauriger Rest übriggeblieben: Nur noch die Hälfte der Zeitungen geht heute täglich über die Ladentheken. Die Grünen sind der Meinung, dass dagegen in den letzten Jahrzehnten zu wenig getan wurde und wollen das Problem jetzt anpacken.

Gemeinnützigkeit als Lösung?

Als mögliche Lösung für dieses Problem schlagen die Grünen vor, den Journalismus als gemeinnützig anzuerkennen. Davon versprechen sie sich verschiedene Vorteile, die alle ein Ziel haben: Mehr Geld für die Verlage.

Das käme dadurch zustande, dass

- die Gewinne aus den Zeitungsverkäufen steuerfrei wären,
- Spenden an die Verlage bzw. Redaktionen für die Spender als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig wären,
- die Verlage staatliche Fördergelder akquirieren könnten, die nur an gemeinnützige Organisationen vergeben werden und
- andere gemeinnützige Organisationen nun Gelder an die gemeinnützigen Verlage weiterleiten könnten, ohne ihre eigene Gemeinnützigkeit zu gefährden.

Verkauf und Werbeanzeigen trotzdem steuerpflichtig

So einfach ist es freilich nicht. Der Zeitungsverkauf wäre nämlich ganz unabhängig von der Gemeinnützigkeit weiterhin umsatzsteuerpflichtig, wenn auch nur mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% bzw. derzeit 5%. Außerdem wären die Gewinne aus Werbeanzeigen trotz Gemeinnützigkeit auch weiterhin im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs voll zu versteuern. Und schließlich erwirtschaften Verlage schon seit Jahren kaum oder gar keine Gewinne mehr und zahlen daher schon jetzt kaum Steuern – trotzdem liegt die Verlagsbranche am Boden.

Unsere Bewertung

Die Idee, den Journalismus als gemeinnützig anzuerkennen, ist interessant. Denn eine seriöse und vertrauenswürdige Berichterstattung dient sicherlich dem Gemeinwohl. Die konkrete Ausgestaltung bedarf allerdings noch einiger Diskussion. Unter anderem wäre klar zu definieren, was gemeinnütziger Journalismus eigentlich ist. Meldungen der dpa abzuschreiben und möglichst schnell und billig in Umlauf zu bringen ist das eine; tiefgründiger, auf intensiven Recherchen beruhender investigativer und damit teurer Journalismus das andere. Soll beides gleichermaßen gemeinnützig sein? Und wo liegt die Grenze zur Propaganda oder „fake news“? Wie kann die subtile Einflussnahme von Großspendern auf die

Berichterstattung verhindert werden? Sollen also Spenden an gemeinnützige Verlage unbegrenzt steuerlich abzugsfähig sein oder wäre nicht eine Begrenzung des Spendenabzugs – ähnlich wie bei politischen Parteien – angezeigt?

Und das eigentliche Problem, dass immer weniger Menschen Zeitungen kaufen, wird sich vermutlich allein durch die Qualifizierung von Journalismus als gemeinnützig nicht lösen lassen. Insoweit wäre es eher wichtig, dass die Verlage ihren Fokus weiter verschieben und die sozialen Netzwerke noch stärker in den Blick nehmen, in denen sich die Leser der Generationen Y und Z bewegen.

Auftragsforschung durch Forschungseinrichtungen: Gemeinnützigkeitsrecht beachten!

Gemeinnützige Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen betreiben gerne Auftragsforschung. Um ihre Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, bedienen sich viele Einrichtungen dafür einer steuerpflichtigen Tochter-GmbH. Dieses Gestaltungsmodell hat das Finanzministerium (FM) Sachsen-Anhalt nun in einem Erlass bestätigt.

Finanzierung gemeinnütziger Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen

Ausgangspunkt für das Gestaltungsmodell ist die Tatsache, dass die Einnahmen von gemeinnützigen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen zu mehr als 50% aus Quellen stammen müssen, die keine Gegenleistung für sogenannte Auftragsforschung sind. Nur dann handelt es sich bei ihnen um steuerbegünstigte Zweckbetriebe nach § 68 Nr. 9 der Abgabenordnung (AO). Forschungseinrichtungen stecken damit in einem Dilemma: Denn die Forschung im Auftrag von Unternehmen, des Staates oder einzelner Personen ist für die Einrichtungen finanziell meist äußerst attraktiv.

Häufiges Gestaltungsmodell

Um mehr Auftragsforschung zu ermöglichen, hat sich in der Praxis daher folgendes Gestaltungsmodell etabliert:

- Die Einrichtung gründet eine steuerpflichtige Tochtergesellschaft (in der Regel eine GmbH).
- Ein Teil der Auftragsforschung wird auf die Tochtergesellschaft übertragen.
- Die Muttereinrichtung überlässt der Tochtergesellschaft hierfür Personal und Geräte gegen Entgelt. Die Entgelte sind bei der Tochtergesellschaft als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig.

- Bis zur Grenze von 50% führt die Mutter jedoch weiterhin selbst die Auftragsforschung aus.

Der Clou dabei: Der Großteil der Auftragsforschung bleibt weiterhin steuerbegünstigt, da er von der gemeinnützigen Muttereinrichtung durchgeführt wird. Darüber hinaus führt die Tochtergesellschaft die (dann steuerpflichtige) Auftragsforschung aus, um die Gemeinnützigkeit der Muttereinrichtung nicht zu gefährden.

Gestaltungsmodell in Sachsen-Anhalt zulässig

Und das hält das FM Sachsen-Anhalt für zulässig. Berücksichtigt werden müsse nur, dass die Gewinnausschüttungen der Tochter und die Entgelte für überlassenes Personal oder Geräte zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Muttereinrichtung gehören. Für gemeinnützige Wirtschafts- und Forschungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt ist das eine positive Entwicklung: Sie müssen künftig keinen Ärger mehr mit dem Finanzamt fürchten und können sich sicher sein, dass der Betriebsprüfer dieses Modell im Rahmen seiner Prüfung ebenfalls als zulässig einstufen wird.

Vorsicht ist im Rest der Republik geboten

Für den Rest der Republik hat der Erlass aber zunächst einmal keine Auswirkungen. Denn: Bindungswirkung hat der Erlass nur für die Finanzämter in Sachsen-Anhalt. Es handelt sich also gewissermaßen um einen Alleingang des Bundeslandes, über dessen Gründe nur spekuliert werden kann. Ob die anderen Länder nachziehen werden, ist aktuell noch offen.

Seitenhieb für den BFH

Einen Seitenhieb versetzte das FM Sachsen-Anhalt schließlich noch dem Bundesfinanzhof (BFH), indem es die Finanzämter in Sachsen-Anhalt anwies, ein Urteil des BFH (BFH, Urteil v. 10.05.2017, Az. V R 43/14) nicht umzusetzen. In dem Urteil hatte der BFH klargestellt, dass bei der Berechnung der 50%-Grenze die Umsatzsteuer nicht zu berücksichtigen ist. Weil diese Entscheidung für die Finanzämter aus sich heraus keine Bindungswirkung hatte, bestand für die Anweisung des Finanzministeriums objektiv gesehen kein Anlass. Warum sich das FM Sachsen-Anhalt dennoch aktiv gegen den BFH positionieren wollte, wirft Fragen auf.



FM Sachsen-Anhalt, Erlass v. 02.04.2020 – 42 - S 0187 - 6

STIFTUNGSRECHT

Wenn der Stiftungsvorstand Probleme macht

Äußert sich der Stiftungsvorstand in einer bestimmten Weise öffentlich, kann das weitreichende Folgen für die gesamte Stiftung haben. Neben Imageschäden können bestimmte Aussagen zum Verlust wichtiger Spenden oder Fördergelder führen. Der kluge Stiftungsrat baut aber vor.

Beispiel: „Bundeskristallnacht“ in Stuttgart

Eine problematische Aussage tätigte kürzlich der Vorstand der Stiftung Sächsische Gedenkstätten, als er die Ausschreitungen in Stuttgart in der Nacht zum 21. Juni 2020, in Anspielung auf die Reichspogromnacht von 1938, als „Bundeskristallnacht“ bezeichnete. Kritisiert wurde die Aussage zum einen wegen ihres Inhalts und zum anderen, weil die Stiftung mit ihrer Arbeit insbesondere an die Opfer des Nationalsozialismus erinnert. Die Folge: Neben Imageschäden droht der Stiftung der Verlust wichtiger Förder- und Spendengelder. Im Fall der Stiftung Sächsische Gedenkstätten könnten zum Beispiel das Land Sachsen oder der Bund als Hauptförderer abspringen. Solches Fehlverhalten des Vorstandes kann also zur Gefahr für die Finanzierung der Stiftung und damit zur Gefahr für die Stiftungsarbeit insgesamt werden.

Stiftungsrat ist nicht machtlos

Um Imageschäden und finanzielle Einbußen zu verhindern, stehen dem Stiftungsrat als internes Aufsichtsorgan in solchen Fällen verschiedene Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- **Persönliche Qualifikation des (zukünftigen) Vorstands:** An sich eine Binsenweisheit, aber dennoch wichtig: Schon bei der Suche eines neuen Vorstands sollte der Stiftungsrat nicht nur auf die fachliche Qualifikation, sondern auch auf die persönliche Qualifikation möglicher

Kandidaten achten. Ist ein Kandidat in der Vergangenheit mehrfach durch kontroverse Aussagen aufgefallen, die nicht mit dem Stiftungszweck vereinbar sind, sollte der Stiftungsrat diese Person nicht als Stiftungsvorstand bestellen.

- **Satzungsgestaltung:** Durch eine geeignete Satzungs-gestaltung können die Hürden für eine Abberufung des Stiftungsvorstands herabgesetzt werden.
- **Schadensersatz:** Helfen diese Maßnahmen im Vorfeld nicht und verliert die Stiftung Förder- und Spendengelder, kann die Stiftung vom Stiftungsvorstand Schadensersatz verlangen. Ein berühmtes Beispiel hierfür ist Rolf Breuer, der als Vorstandssprecher der Deutschen Bank mit einer Aussage zur finanziellen Lage der Kirch-Gruppe einen jahrelangen Rechtsstreit verursachte. Das Resultat: Die Deutsche Bank musste mehrere hundert Millionen Euro an die Erben von Leo Kirch zahlen. Der Aufsichtsrat der Deutschen Bank hat anschließend von Rolf Breuer einen Teil der gezahlten Summe zurückgefordert. Zwar ist die Deutsche Bank eine AG und keine Stiftung, die rechtlichen Grundsätze lassen sich jedoch auch auf Stiftungen übertragen.
- **Geeigneter Versicherungsschutz:** Damit der Vorstand im Fall seiner Schadensersatzpflicht überhaupt in der Lage ist, den Schaden zu begleichen, sollte die Stif-

tung auf ausreichenden Versicherungsschutz für seine Organe achten. Sinnvoll ist z.B. der Abschluss einer

D&O (Directors-and-Officers-)Versicherung, die im Fall der Fälle einspringt.

VEREINSRECHT

Mitgliederversammlung im Verein: Protokollieren will gelernt sein

Abstimmungen innerhalb eines Vereins müssen gegenüber dem Registergericht wirksam nachgewiesen werden. Dass das gar nicht so einfach ist, merkte ein Verein kürzlich vor dem Kammergericht (KG) Berlin. Das Gericht musste entscheiden, welche Angaben im Protokoll einer Mitgliederversammlung notwendigerweise enthalten sein müssen.

Nur Ja-Stimmen im Protokoll

Was war passiert? Die Mitglieder des betreffenden Vereins wollten bei einer Mitgliederversammlung zwei neue stellvertretende Vereinsvorsitzende wählen. Nach der Wahl sollte das Ergebnis beim zuständigen Registergericht eingetragen werden. Dazu reichte der Vereinsvorstand das Protokoll der Mitgliederversammlung beim Registergericht ein. Das Problem: Das Protokoll enthielt ausschließlich die abgegebenen Ja-Stimmen. Weder Nein-Stimmen noch Enthaltungen wurden aufgeführt.

Kein ausreichendes Protokoll

Das fand auch das Registergericht problematisch. Es war der Meinung, dass keine wirksame Wahl stattgefunden habe. Der Grund: Das, was bei der Mitgliederversammlung protokolliert wurde, entsprach nicht dem, was die Satzung für die Beschlussfassung vorsah. Für die Beschlussfassung war laut Vereinssatzung eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Bei der Abstimmung, um die es vor Gericht ging, wurden die Kandidaten mit 74 bzw. 79 Stimmen gewählt, wobei insgesamt 172 Stimmen abgegeben wurden. Aus dem Protokoll ging aber nicht hervor, wie viele Nein-Stimmen und Enthaltungen abgegeben wurden. Das wäre aber wichtig gewesen, um zu ermitteln, ob die abgegebenen Ja-Stimmen für eine einfache Mehrheit ausreichten. Denn: Im Gegensatz zu den Nein-Stimmen werden Enthaltungen nicht berücksichtigt. Deshalb wären im Falle vieler Enthaltungen unter Umständen auch 74 bzw. 79 Stimmen für eine einfache Mehrheit ausreichend gewesen. Das ging aber gerade nicht aus dem Protokoll hervor. Die Eintragung wurde daher abgelehnt.

Verein: Satzung meint die relative Mehrheit

Damit wollte sich der Verein nicht zufriedengeben. Er behauptete, dass in der Vereinssatzung zwar nach dem Wortlaut eine einfache Mehrheit gefordert werde, die Vereinsmitglieder darunter aber eine Konstellation verstünden, bei der es im Vergleich zu den Nein-Stimmen mehr Ja-Stimmen gebe. Dass dies eigentlich als relative Mehrheit bezeichnet wird, sei nicht wichtig, weil unter den Vereinsmitgliedern darüber Konsens bestehe.

Satzung ist nach Wortlaut auszulegen

Das KG Berlin gab dem Registergericht Recht. Zur Begründung führte es aus, dass die Satzung nach dem Wortlaut auszulegen sei. In der Satzung des betreffenden Vereins stehe ausdrücklich, dass für einen Beschluss eine einfache Mehrheit benötigt werde. Dass die stellvertreten-

den Vorsitzenden mit einer einfachen Mehrheit gewählt wurden, könne aber wegen der fehlenden Nein-Stimmen und Enthaltungen im Protokoll nicht nachgewiesen werden.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des KG Berlin für richtig: Zum einen muss aus dem Protokoll die Verteilung der Stimmen klar hervorgehen, zum anderen ist in der Tat der Wortlaut der Satzung entscheidend. Wie die Mitglieder eines Vereins die Worte „einfach“ und „relativ“ verstehen wollen, muss hingegen unerheblich sein. Abgesehen davon hätte auch eine Umdeutung in das Erfordernis einer relativen Mehrheit nichts genutzt, weil auch diese wegen des fehlerhaften Protokolls nicht hätte festgestellt werden können.

Hinweis: Die Entscheidung zeigt: Das Protokoll zu einer Mitgliederversammlung muss ordentlich geführt werden und im Idealfall im Anschluss an die Versammlung noch einmal kontrolliert werden, um Überraschungen beim Registergericht zu vermeiden. Vereine, die auf Nummer sicher gehen wollen, können selbstverständlich einen Anwalt für Vereinsrecht mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ihrer Mitgliederversammlung beauftragen.



KG Berlin, Beschluss v. 23.05.2020 – 22 W 61/19

Schwierige Abgrenzung zwischen Zweckänderung und Satzungsänderung

Was unbedeutend klingt, kann praktisch sehr relevant werden. Und zwar die Frage, wie sich die Zweckänderung eines Vereins von einer normalen Satzungsänderung abgrenzen lässt. Denn: Während für eine Zweckänderung von Gesetzes wegen die Zustimmung aller Vereinsmitglieder nötig ist, können Satzungsänderungen schon mit einer Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen vorgenommen werden. Mit dieser Abgrenzung hat sich jüngst das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf beschäftigt.

Aufhänger des Falles vor dem OLG Düsseldorf war die Satzungsänderung eines Vereins, dessen Zweck die Nutzung und Pflege eines römischen Baudenkmals ist. Die Änderung bestand darin, dass

- zusätzlicher Zweck des Vereins nun auch die Förderung von Kunst, Kultur und Jugendhilfe wurde und
- der Satzungszweck nicht mehr nur durch den Betrieb eines Museums, sondern auch durch Zuwendungen an die neugegründete gGmbH des Vereins und die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit auf dem Baudenkmal verwirklicht werden konnte.

Beide Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen. Allerdings waren nicht alle Mitglieder des Vereins anwesend.

Registergericht sieht Zweckänderung

Bei der Eintragung der Änderung kam es dann zu Problemen. Der Grund: Das Registergericht war der Ansicht, dass die Änderung eine Zweckänderung darstellte. Und die kann nach dem BGB nur dann wirksam vorgenommen werden, wenn alle – eben auch die nicht anwesenden – Vereinsmitglieder zustimmen. Das war hier aber gerade nicht der Fall gewesen. Da der Verein auch keine abweichende Regelung in seiner Satzung getroffen hatte, war die Änderung aufgrund der Einordnung als Zweckänderung unwirksam.

OLG Düsseldorf sieht Satzungsänderung

Daraufhin legte der Verein erfolgreich Beschwerde beim OLG Düsseldorf ein. Nach Ansicht der Richter lag keine Zweckänderung, sondern nur eine Satzungsänderung vor. Denn eine Zweckänderung sei nur dann gegeben, wenn der Kernzweck, also die oberste Leitidee des Vereins,

geändert werde. Hier wurde der Kernzweck aber lediglich ergänzt. Außerdem qualifizierte das Gericht die Gründung der gGmbH zur Förderung des Satzungszwecks ebenfalls als unschädlich. In der Folge war dann die Änderung als einfache Satzungsänderung wirksam, weil hierfür die erforderliche Mehrheit gegeben war.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des OLG Düsseldorf für richtig: Zweckänderungen dürfen nur unter engen Voraussetzungen vorliegen. Ansonsten wären vor allem in mitgliederstarken Vereinen Anpassungen des Zwecks kaum noch möglich. Einzelne Mitglieder könnten durch ihre Blockade die Entwicklung des Vereins massiv beeinträchtigen.

HINWEIS: Die Entscheidung zeigt die Bedeutung einer vorausschauenden Satzungsgestaltung. Durch eine vom BGB abweichende, spezielle Regelung zur Zweckänderung hätte der Verein den Rechtsstreit sehr einfach vermeiden können. Er hätte z.B. in der Satzung eine 3/4-Mehrheit für Zweckänderungen genügen lassen können. Wichtig ist dabei nur, dass ein solches Quorum entweder schon zum Gründungszeitpunkt in die Satzung aufgenommen wird oder im Fall einer späteren Satzungsänderung einstimmig (inkl. aller abwesenden Mitglieder) erfolgen muss.



OLG Düsseldorf, Beschluss v. 19.02.2020 – I-3 Wx 196/19, 3 Wx 196/19

BUCHFÜHRUNG FÜR NPOS

Methoden der Gewinnermittlung bei Nonprofit-Organisationen

In der letzten Ausgabe des NPR Newsletters haben wir die Buchführungspflichten gemeinnütziger Organisationen vorgestellt. Dabei sind die Begriffe „Einnahmen-Ausgaben/Überschuss-Rechnung“ und „Jahresabschluss“ gefal-

Jahresabschluss

Ein Jahresabschluss besteht nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches mindestens aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Die Bilanz enthält das Vermögen (sog. Aktiva), die Schulden (sog. Passiva) und das Eigenkapital der NPO (Differenz von Aktiva und Passiva). Eine genaue Untergliederung findet sich in § 266 des Handelsgesetzbuches.

Dagegen enthält die Gewinn- und Verlustrechnung die Aufwendungen, die Erträge und den Jahresüberschuss der NPO. Auch hierfür findet sich im Handelsgesetzbuch eine detaillierte Untergliederung, § 275 HGB.

Wichtig zu wissen für NPOs, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (gGmbH, gUG, gAG) organisiert sind, ist, dass sie ihren Jahresabschluss um einen Anhang – und ab einer bestimmten Größe um einen Lagebericht – ergänzen müssen. Eine Ausnahme besteht für Kleinstkapitalgesellschaften. Diese müssen keinen Anhang und Lagebericht erstellen. Für Vereine und Stiftungen gilt: Sie müssen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, kei-

nen Jahresabschluss erstellen, können das aber freiwillig tun. Vor allem größere Stiftungen tun das regelmäßig.

Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Wie der Name schon verrät, wird bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) bzw. der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ermittelt. Es muss weder eine Bilanz noch eine Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt werden. Allerdings müssen die Einnahmen und Ausgaben nach den vier Sphären der Gemeinnützigkeit getrennt aufgezeichnet werden. Zusätzlich verlangt das Finanzamt eine Vermögensaufstellung der NPO. Das heißt: Auch bei einer einfachen Einnahmen-Überschuss-Rechnung muss eine Art „Bilanz“ erstellt werden, die aber nicht an die strengen Vorschriften des Handelsgesetzbuches gebunden ist.

Periodenabgrenzung vs. Zufluss-/Abflussprinzip

Der Jahresabschluss und die Einnahmen-Überschuss-Rechnung unterscheiden sich fundamental. Grund hierfür sind die verschiedenen Prinzipien, die den beiden Methoden der Gewinnermittlung zugrunde liegen. Während für

den Jahresabschluss das Prinzip der Periodenabgrenzung gilt, ist für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung das Zufluss-/Abflussprinzip maßgeblich.

Nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung werden in der Gewinn- und Verlustrechnung nur Erträge und Aufwendungen berücksichtigt, die wirtschaftlich zum jeweiligen Geschäftsjahr gehören. Die Folge: Erträge und Aufwendungen werden unabhängig vom tatsächlichen Zahlungszeitpunkt in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt. Verdeutlichen lässt sich das Ganze an einem Beispiel: Auch, wenn die NPO das Honorar für die Erstellung der Lohnbuchhaltung für Dezember 2019 erst im Februar 2020 an ihren Steuerberater zahlen muss, gehört das Honorar wirtschaftlich zu 2019. Die NPO muss daher noch im Dezember 2019 in ihrer Bilanz eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen erfassen. Durch die Verbindlichkeit ist der finanzielle Aufwand für das Honorar in der Bilanz für 2019 berücksichtigt, obwohl die NPO das Honorar noch nicht bezahlt hat.

Dagegen kommt es beim sogenannten Zufluss-/Abflussprinzip nur auf den Zahlungszeitpunkt an. In unserem Beispiel wäre das Honorar, das wirtschaftlich zu 2019 gehört, in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Jahr 2020 zu erfassen, da es erst im Februar gezahlt wurde.

Dasselbe gilt für die Einnahmen. Erhält die NPO eine Zahlung im Februar 2020, die für eine fällige Leistung aus

2019 geleistet wurde, ist die Zahlung in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Jahr 2020 zu erfassen, da sie erst 2020 „zugeflossen“ ist. Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung gibt es somit keine Forderungen und Verbindlichkeiten, da sie aufgrund des Zufluss-/Abflussprinzip nicht ermittelt werden müssen.

Was ist die bessere Methode?

Nun stellt sich die Frage, welche Vor- und Nachteile die verschiedenen Methoden der Gewinnermittlung haben. Ein wesentlicher Vorteil der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist, dass sie vergleichsweise einfach zu erstellen ist. Der Hauptvorteil des Jahresabschlusses liegt darin, dass er durch die periodengerechte Abgrenzung ein verlässlicheres Bild der Ertrags- und Vermögenslage der NPO wiedergibt. Das wissen auch die Banken und verlangen daher häufig die Vorlage eines Jahresabschlusses. Allerdings ist der administrative Aufwand höher als bei einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Denn es müssen Bücher geführt, eine Bilanz aufgestellt und eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werden.

Welche Methode für Vereine und Stiftungen, die zwischen einem Jahresabschluss und einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung wählen können, besser geeignet ist, hängt vom Einzelfall ab und sollte stets mit einem auf NPOs spezialisierten Steuerberater abgestimmt werden.

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Wie können Vereine Sonderumlagen erheben? In bestimmten Situationen können Vereine „außer der Reihe“ Geldbeträge von ihren Mitgliedern einsammeln, um die Liquidität des Vereins zu verbessern. Diese sogenannten Sonderumlagen dürfen aber nur unter strengen Voraussetzungen erhoben werden.

Warum erheben Vereine Sonderumlagen?

Sonderumlagen können Vereine aus den unterschiedlichsten Gründen erheben. In der aktuellen Coronakrise kann es zum Beispiel sein, dass bei einem Verein wegen untersagter Veranstaltungen viele Einnahmen wegfallen. Die Lösung: Eine Sonderumlage, durch die der Verein sprichwörtlich über Wasser gehalten werden kann. Aber auch in wirtschaftlich guten Zeiten werden Sonderumlagen erhoben. Etwa um große Investitionen, wie einen Grundstückskauf, zu finanzieren.

Strenge Voraussetzungen für die Erhebung

Für die Erhebung gelten allerdings strenge Voraussetzungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bedarf es einer entsprechenden Satzungsregelung, die die Erhebung erlaubt. Außerdem muss in der Satzung eine

Höchstgrenze bestimmt sein. Diese kann entweder ein fester Betrag oder ein relativ bestimmbarer Betrag sein, zum Beispiel „bis maximal zum x-fachen Jahresmitgliedsbeitrag“.

Die Vereinsmitglieder können sich bei unvorhersehbaren Umlagen und insbesondere dann, wenn keine Höchstgrenze in der Satzung festgelegt ist, durch Austritt aus dem Verein von der Zahlungspflicht befreien. Das geht aber nur, wenn der Austritt zeitnah, das heißt unmittelbar nach

Beschluss der Sonderumlage erfolgt.

Empfehlung für Vereine

Vereine sollten die Sonderumlage nur in Ausnahmefällen als einzige Finanzierungsquelle nutzen. Besser ist es, immer auch zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Denn: Die Belastung der Vereinsmitglieder sollte so gering wie möglich gehalten werden. Als Alternativen sind z.B. Preiserhöhungen (Eintritte, Waren, Dienstleistungen aller Art, Nutzungsentgelte etc.), Kreditaufnahmen, Nachrangdarlehen (Fananleihe), partiarische Darlehen und Crowdfunding denkbar.

Wie können Vereine Sonderumlagen erheben?

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 04/2020 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DIE ENGLISCHEN WURZELN DER DEUTSCHEN BAUGENOSSENSCHAFTEN (TEIL 1)

- Thomas Adam, Fayetteville (Arkansas)

Baugenossenschaften sind wichtige Akteure des städtischen Wohnungsbaus, die nicht nur die Wohnungsreform am Ende des 19. Jahrhunderts vorangetrieben, sondern auch zur Senkung der Mietpreise für Arbeiterfamilien beigetragen haben. Die deutschen Baugenossenschaften entstanden aus der Integration zweier englischer Unternehmensformen – der (Konsum)Genossenschaft und der limited dividend company (Aktiengesellschaften mit beschränkter Gewinnbeteiligung) – die durch Vermittler wie Victor Aimé Huber, Georg Varrentrapp und Wilhelm Ruprecht in die Form der deutschen Baugenossenschaft gebracht wurden.

RUNDSCHREIBEN DES BUNDESMINISTERIUMS DER FINANZEN ZU MITTELVERWENDUNG UND VERLUSTAUSGLEICH IN ZEITEN VON CORONA

- Julian Engel, Koblenz

Am 09.04.2020 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Coronakrise Betroffene ergriffen, die wesentliche Erleichterungen für steuerbegünstigte Körperschaften bereithalten. Die im Rundschreiben des BMF erhaltenen Erleichterungen gelten für Unterstützungsmaßnahmen, die seit dem 01.03.2020 und bis zum 31.12.2020 ergriffen wurden bzw. noch ergriffen werden. Sie sind darauf ausgerichtet, das gesamtgesellschaftliche Engagement bei der Hilfe der von der Coronakrise Betroffenen zu fördern und zu unterstützen.

DER WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTE DER STIFTUNG BÜRGERLICHEN RECHTS – WEITERE STOLPERFALLEN RUND UMS TRANSPARENZREGISTER

- Julian Schwalm, Mannheim

Im praktischen Umgang mit dem Transparenzregister kristallisieren sich immer mehr ungeklärte Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem Begriff des wirtschaftlich Berechtigten einer Stiftung bürgerlichen Rechts i.S.d. § 3 Abs. 3 Geldwäschegesetz (GwG) heraus. Der Beitrag, der an den Vorgängerbeitrag des Verfassers (ZStV 2020, 52) anknüpft, setzt sich kritisch mit dem verwaltungsbehördlichen Verständnis des Begriffs des wirtschaftlich Berechtigten auseinander und beleuchtet weitere in der Praxis virulente Anwendungsfälle, die zu einer Eintragungspflicht ins Transparenzregister führen können.

VIRTUELLE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN IN ZEITEN DER CORONAPANDEMIE

- Marc Patrick Schneider, München/David Bischoff, München

Das neuartige SARS-CoV-2-Virus und die damit verbundenen behördlichen Verordnungen, insbesondere zu Veranstaltungsverböten, schränken die Durchführung von Mitgliederversammlungen von Vereinen erheblich ein. In Heft 3/2020 der ZStV befasste sich ein Praxisreport bereits mit dem Widerruf der Einberufung sowie der notwendigen Verlegung von Mitgliederversammlungen. Verbunden mit der Coronapandemie sind allerdings gerade jetzt wesentliche Entscheidungen zu treffen, für die die Durchführung einer Mitgliederversammlung unerlässlich ist. Der Beitrag zeigt die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ohne Satzungsgrundlage auf und geht dabei insbesondere auf die unterschiedlichen Möglichkeiten einer Beschlussfassung ein.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

26.08.2020	Webinar: Digitale Mitgliederversammlung	Vor allem für Großvereine ist die Mitgliederversammlung ein echter Mammutakt. Doch die aktuelle Coronapandemie macht Pläne für große Mitgliederversammlungen zunichte. Die meisten Vereine verlagern daher ihre MV in das Internet. Die digitale Mitgliederversammlung ist eine gute Alternative zur Präsenzveranstaltung. Im Webinar „Digitale Mitgliederversammlung“ wird Rechtsassessor Alexander Vielwerth daher den Fokus auf die Vorbereitung und Durchführung der digitalen Mitgliederversammlung legen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
09.09.2020	Webinar: Betriebs-Kitas – Geschäftsmodell und Gemeinnützigkeit	Viele Kindertagesstätten sind in Deutschland als gemeinnützige Körperschaft organisiert. Als sogenannte Betriebs-Kitas bieten einige Betreuungseinrichtungen Unternehmen dabei besondere Konditionen an. Doch ein neues Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf sieht diese Praxis kritisch. Betriebs-Kitas im ganzen Bundesgebiet droht damit die Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Alexander Vielwerth klärt im Webinar, welche Alternativen Betriebskindergärten haben. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
14.09. – 18.09.2020	Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“	Das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet dieses Jahr wieder den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Im Rahmen des Lehrgangs wird Alexander Vielwerth nützliches Wissen zum Stiftungssteuerrecht vermitteln. Die Inhalte des Seminars sind auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten und behandeln die wichtigsten Rechtsfragen zu Steuerarten, Gemeinnützigkeitsrecht sowie Spenden und Sponsoring. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena	Weitere Infos
12.10.2020	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht *	Alexander Vielwerth wird in Nürnberg umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Stiftungen, Vereine, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

15.09.2020	FAZ-Konferenz Stiftung & Unternehmen #3	Die Verflechtungen zwischen Stiftungen und Unternehmen in Deutschland sind vielfältig, und ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Wirkung ist facettenreich. Auf der virtuellen Konferenz erwartet die Teilnehmenden u.a. ein anspruchsvoller und vertraulicher Austausch zu organisatorischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und gesellschaftlichen Aspekten im Zusammenspiel von Stiftungen und Unternehmen, Diskussion von Ideen und Erfahrungen aus der Stiftungs- und Unternehmensarbeit sowie interaktive Workshopformate.	Weitere Infos
------------	--	--	---------------